

177 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (77 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Österreichische Strafgesetz geändert und ergänzt wird (Strafgesetznovelle 1956).

Der Justizausschuß, dem die obgenannte Regierungsvorlage zugewiesen wurde, hat in seiner Sitzung vom 25. Oktober 1956 den Beschluß gefaßt, zur gründlichen Durchberatung derselben einen Unterausschuß einzusetzen. Der Unterausschuß, dem die Abgeordneten Dr. Hetzenauer, Dr. Kranzlmayr, Dr. Nemecz, Eibegger, Holzfeind und Mark angehörten, unterzog die Regierungsvorlage einer eingehenden Beratung und schlug einige Abänderungen vor.

Die Abgeordneten Dr. Kranzlmayr, Eibegger und Genossen stellten den Entschließungsantrag, wonach die Bundesminister für Justiz und für Landesverteidigung aufgefordert werden, dem Nationalrat bis spätestens 31. März 1958 den Entwurf eines neuen Militärstrafgesetzes, das den modernen Anforderungen entspricht, vorzulegen.

Dieser Entschließungsantrag findet seine Begründung in folgenden Erwägungen:

Das neue österreichische Bundesheer unterscheidet sich in seinem Aufbau nicht unwesentlich von dem österreichischen Heer in der Zeit zwischen 1920 und 1938. Dieser Umstand macht die im Regierungsentwurf vorgesehenen Änderungen des Anhanges zum Strafgesetz, der Sonderbestimmungen für „aktive Heeresangehörige“ enthält, an die neue Rechtslage dringend erforderlich. Die eheste Verabschiedung des Regierungsentwurfes erscheint daher unerläßlich. Der Anhang zum Strafgesetz entspricht aber auch keineswegs mehr dem jetzigen Stand der Entwicklung des Strafrechtes und insbesondere des Wehrwesens. Die aus diesem Grund erforderliche Neugestaltung des Militärstrafrechtes kann zwar,

weil sie zeitraubende Vorarbeiten erfordert, noch nicht im Rahmen dieser Regierungsvorlage durchgeführt werden, sie erscheint aber doch so dringlich, daß die zuständigen Zentralstellen um die eheste Ausarbeitung einer diesbezüglichen Regierungsvorlage ersucht werden sollen.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung am 17. Jänner 1957 in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Dr. Tschadek und des Staatssekretärs Dr. Stephani den Bericht des Unterausschusses entgegengenommen und die Regierungsvorlage wie auch die vom Unterausschuß gestellten Anträge und die Entschlieung in Beratung gezogen.

Die Beratungen im Justizausschuß hatten folgendes Ergebnis:

Im Hinblick auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Verabschiedung des Regierungsentwurfes soll der Kurztitel der Vorlage anstatt „Strafgesetznovelle 1956“ „Strafgesetznovelle 1957“ lauten.

Zu § 628 lit. a und b des Strafgesetzes:

§ 628 lit. a StG. bestimmt, daß jeder Offizier, Unteroffizier oder Wehrmann von der Artillerie, der bei was immer für einer feindlichen Gelegenheit das Geschütz oder die Munition, wenn die Möglichkeit der Verteidigung oder Rettung noch vorhanden ist, zaghaft verläßt oder sich ohne äußerste Not mit dem Geschütze dem Feinde ergibt, wegen Verbrechens der Feigheit zu bestrafen ist.

Die Regierungsvorlage läßt diese Bestimmung im wesentlichen unverändert; lediglich die Worte „jeder Offizier, Unteroffizier oder Wehrmann“ sollen durch die Worte „jeder Soldat“ ersetzt werden. Das neue österreichische Bundesheer unterscheidet sich aber in seiner Ausstattung an Kampffahrzeugen und Kampfmitteln ganz wesentlich vom früheren österreichischen Heer. Das Bundesheer verfügt nicht nur über Artillerie,

sondern auch über Panzerkampfwagen, Flugzeuge, sonstige Kampffahrzeuge aller Art und Kampfmittel wie Waffen, Funkgeräte, Munition aller Art und dergleichen mehr. Um dem gerecht zu werden, ist es erforderlich, alle Kampffahrzeuge und Kampfmittel bei dieser Strafbestimmung zu berücksichtigen.

§ 628 lit. b des Strafgesetzes bedroht wegen Verbrechens der Feigheit mit Kerkerstrafe jeden zum Stande des Artillerie- oder sonstigen Militärfuhrwesens gehörigen oder zu dessen Leitung oder Bedeckung beauftragten Offizier, Unteroffizier oder Wehrmann, der bei der Annäherung des Feindes seine Bespannung oder das ihm für den Bedarf der Wehrmacht anvertraute Gut ohne äußerste Not um seiner persönlichen Sicherheit willen verläßt, unbrauchbar macht, dem Feinde oder der Plünderung preisgibt. Auch bei dieser Bestimmung ändert die Regierungsvorlage lediglich die Bezeichnungen „Offizier, Unteroffizier oder Wehrmann“ in „Soldat“ um, läßt den Wortlaut im übrigen aber unverändert. Die Beschränkung dieser Bestimmung auf Soldaten des Militärfuhrwesens entspricht nicht mehr dem jetzigen Stand des Wehrwesens, ganz abgesehen davon, daß der Begriff des Militärfuhrwesens in der neuen Heeresorganisation nicht mehr gebräuchlich ist.

Der Justizausschuß beschloß aus den soeben dargelegten Gründen, die Regierungsvorlage entsprechend zu ändern.

Zu § 645 StG.:

Nach § 645 ist ein Soldat, der, nachdem er zu einem Dienst befohlen worden ist, sich durch Berausung zur Antretung oder gehörigen Vernehmung des Dienstes unfähig gemacht und dadurch Schaden verursacht hat, wegen Verbrechens zu bestrafen.

Die Regierungsvorlage ändert diese Bestimmung u. a. dahin, daß nur die Verursachung eines beträchtlichen Schadens zur Bestrafung der Berausung als Verbrechen führt. Diese Änderung findet darin ihre Begründung, daß es unbillig hart erscheint, die Tat auch dann als

Verbrechen zu qualifizieren, wenn der Täter nur einen minimalen Schaden verursacht hat, und insbesondere dann, wenn diese Schadensverursachung an sich nicht gerichtlich, ja nicht einmal verwaltungsbehördlich strafbar wäre.

Der Justizausschuß hat auf Grund einer Anregung des Abgeordneten Dr. Hetzenauer beschlossen, in dem Ausschußbericht zum Ausdruck zu bringen, daß, soweit es sich hier um einen materiellen Schaden handelt, die Bestrafung wegen Verbrechens erst dann eintreten soll, wenn dieser Schaden die zum Beispiel nach § 85 StG. die Tat als Verbrechen qualifizierende Wertgrenze von 1500 Schilling übersteigt, bei einem immateriellen Schaden aber diese Wertgrenze immerhin einen Hinweis auf die Wertung dieses Schadens geben sollte. Der Justizausschuß gab der Erwartung Ausdruck, daß die Bestimmung des § 645 StG. in diesem Sinne ausgelegt werde.

Hinsichtlich der unverändert gebliebenen Bestimmungen wird auf die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage hingewiesen.

Der Justizausschuß hat nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter Abgeordneten Marchner die Abgeordneten Doktor Hetzenauer und Dr. Kranzlmayr sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Tschadek beteiligten, die Regierungsvorlage mit den vom Unterausschuß vorgeschlagenen Änderungen beraten und zum Beschluß erhoben.

Weiters hat der Ausschuß den von den Abgeordneten Dr. Kranzlmayr, Eibegger und Genossen beantragten und dem Berichte angeschlossenen Entschließungsantrag angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (77 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, / 1

2. die beigedruckte Entschließung annehmen. / 2

Wien, am 17. Jänner 1957

Marchner
Berichterstatler

Dr. Hofeneder
Obmann

/ 1

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 77 der Beilagen.

1. Der Titel der Regierungsvorlage hat zu lauten:

„Bundesgesetz vom
mit dem das Österreichische Strafgesetz ge-
ändert und ergänzt wird (Strafgesetzesnovelle
1957).“

2. Die Ziffer 20 hat zu lauten:

„20. Der § 628 wird geändert wie folgt:

a) Die lit. a hat zu lauten:

a) jeder Soldat, der bei was immer für einer
feindlichen Operation das Kampffahrzeug
oder die Kampfmittel, wenn die Möglich-

keit der Verteidigung oder Rettung noch
vorhanden ist, zaghaft verläßt oder weg-
wirft oder ohne Befehl unbrauchbar macht,
oder sich ohne äußerste Not mit dem
Kampffahrzeug oder den Kampfmitteln
dem Feinde ergibt;“

b) die lit. b hat zu lauten:

b) jeder Soldat, der bei Annäherung des Fein-
des das ihm von der Wehrmacht anver-
traute Gut ohne äußerste Not um seiner
persönlichen Sicherheit willen verläßt, un-
brauchbar macht, dem Feind oder der Plün-
derung preisgibt;“

/ 2

EntschlieÙung.

Die Bundesminister für Justiz und für Landes-
verteidigung werden aufgefordert, dem National-
rat bis spätestens 31. März 1958 den Entwurf
eines neuen Militärstrafgesetzes, das den moder-
nen Anforderungen entspricht, vorzulegen.